

An das Verwaltungsgericht Berlin  
(per eBO)

Aktenzeichen: neu

Antragsteller:

Christian Reimer, Journalist (DVFJ, Ausweis-Nr. DE 765671343) / Herausgeber Sentinel-Portal  
Wittenberger Str. 91  
12689 Berlin

Antragsgegnerin zu 3:

Land Berlin,  
vertreten durch die Präsidentin des Kammergerichts / Pressestelle der Berliner Zivilgerichte,  
Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin

Gegenstand:

Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Erteilung von Presseauskünften gemäß § 4 Abs. 1 BerlPrG i.V.m. § 123 VwGO wegen rechtsmissbräuchlicher Auskunftsverweigerung und offenkundigem institutionellem Interessenkonflikt.

Anträge:

Es wird beantragt, im Wege der einstweiligen Anordnung – wegen besonderer Dringlichkeit ohne vorherige mündliche Verhandlung – zu beschließen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, dem Antragsteller die presserechtlichen Auskunftsfragen aus dem Schreiben vom 28. Juli 2026 unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Der Antragsgegnerin werden für den Fall der Zuwiderhandlung Zwangsmittel angedroht.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

I. Anordnungsanspruch (Zwingendes Vorliegen der Presseeigenschaft)

Der Antragsteller betreibt als nachweislich akkreditierter Journalist (DVFJ) das „Sentinel-Portal“. Die Antragsgegnerin weigert sich in Person von Frau Dr. Isabel Pape (stellv. Pressesprecherin), die Anfragen zu beantworten. Zur Begründung wurde konstruiert, das Portal sei kein journalistisch-redaktionell gestaltetes Angebot und diene primär der persönlichen Nachbereitung von Verfahren.

Diese Bewertung ist unhaltbar und greift massiv in die durch Art. 5 GG geschützte Pressefreiheit ein. Die Antragsgegnerin maß sich hier an, als presserechtliche Zulassungsbehörde zu agieren. Das Sentinel-Portal operiert auf einem proprietären Content-Management-System (CMS) mit einer bidirektional verknüpften Redaktionsumgebung und einem vollwertigen Multi-Autoren-System. In diesem System arbeiten neben dem Chefredakteur weitere Personen, wie etwa die Nachwuchsreporterin Vanessa-Bianca Marziniak, an investigativen Recherchen. Weiterhin verfügt das Portal über die unmittelbare verlegerische und maschinelle Infrastruktur zur physischen Publikation; das redaktionelle System generiert vollautomatisiert druckfähige PDF-Ausgaben, die direkt für professionelle Druck- und Verlagsprozesse konzipiert sind.

Die Privilegierung der Presse ist nicht an die Genehmigung einer Gerichtssprecherin gebunden.

II. Institutioneller Rechtsmissbrauch und Befangenheit (Die "Doppelrolle" Dr. Pape)

Das Vorbringen der Antragsgegnerin, es handele sich um "persönliche Nachbereitung", entpuppt sich bei genauerer Betrachtung als Vorwand, um ein eklatantes institutionelles Versagen zu vertuschen.

Die stellvertretende Pressesprecherin, Frau Dr. Pape, befindet sich in einem massiven, aktenkundigen Interessenkonflikt. Wie das als Anlage beigefügte Dokument "1000234220.jpg" belegt, war exakt dieselbe Frau Dr. Pape im März 2026 für die Präsidentin des Kammergerichts (Dezernat III) als Verwaltungsbeamtin tätig. In dieser Funktion bearbeitete sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Antragstellers gegen die Präsidentin des Amtsgerichts Kreuzberg wegen Untätigkeit und forderte dort Stellungnahmen an.

Dass Frau Dr. Pape nun im Juli 2026 das „Hut-Wechsel-Spiel“ betreibt und als Pressesprecherin journalistische Anfragen zu exakt den Missständen am Amtsgericht Kreuzberg abblockt, die sie zuvor als Aufsichtsbeamtin selbst verwaltet hat, ist rechtsmissbräuchlich.

Sie nutzt ihr internes Wissen aus dem Beschwerdeverfahren, um investigativen Journalismus präventiv zu unterbinden, um die eigene Behördenstruktur zu schützen.

### III. Anordnungsgrund (Eilbedürftigkeit)

Ein Abwarten im Hauptsacheverfahren ist unzumutbar. Die Antragsgegnerin hat durch ihre E-Mails die außergerichtliche Klärung endgültig und willkürlich verweigert.

Wer Presseanfragen mit dem Wissen aus internen Dienstaufsichtsverfahren blockiert und Nachwuchsjournalisten die Legitimation abspricht, weil sie noch keine Veröffentlichungen vorweisen können, führt den presserechtlichen Auskunftsanspruch ad absurdum.

Zur Wahrung der Pressefreiheit und zur zeitnahen Berichterstattung über diese bemerkenswerte Auffassung von Transparenz innerhalb der Berliner Justiz ist gerichtliches Einschreiten zwingend geboten.

### III. Streitwertfestsetzung

Es wird angeregt, den Streitwert für dieses Eilverfahren auf den gesetzlichen Auffangstreitwert in Höhe von 5.000,00 Euro festzusetzen (§ 52 Abs. 2 GKG).

Christian Reimer

Journalist / Herausgeber Sentinel-Portal

Anlagen:

- Presseanfrage vom 28.07.2026
- Ablehnende E-Mail der Pressestelle des Kammergerichts (Dr. Pape)
- Antwortschreiben des Antragstellers zur Darlegung der Presseeigenschaft
- Schreiben des Kammergerichts vom 19.03.2026 als Beweis der Doppelrolle (Dateiname: "1000234220.jpg").

*Ch. Reimer*